

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis der Stadt Neuss zum Ratsbürgerentscheid am 13.05.2007 für Unionsbürger/Innen, die von der Meldepflicht befreit sind.

An der Abstimmung kann nur teilnehmen, wer in das Abstimmungsverzeichnis der Stadt Neuss eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die in Neuss am 35. Tag (08.04.2007) vor der Abstimmung mit Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Sie erhalten automatisch eine Abstimmungsbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Abstimmung teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes NRW wegen der Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß § 4 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Neuss i.V.m. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in der Stadt Neuss eine Hauptwohnung innehaben und in der Bundesrepublik nicht vom Wahl-/Abstimmungsrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss spätestens am 22.04.2007 bei der Stadt Neuss eingehen. Einem späteren Antrag kann nicht entsprochen werden. Antragsvordrucke werden von der Stadt Neuss bereitgehalten. Für die Antragstellung ist ein Identitätsausweis sowie der Nachweis über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung vorzulegen. Die Anträge werden beim Bürgeramt der Stadt Neuss, Rathaus Rundbau, Eingang 2, ausgegeben.

Neuss, den 01.03.2007

Der Bürgermeister, In Vertretung, Söhngen, Erster Beigeordneter